



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 10. November 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom 4. Juli 2023;
Pet 1-20-06-7112-021299
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
9. November 2023 beschlossen:

*Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur
Kenntnis zu geben.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/8912), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 1-20-06-7112

Sprengstoffrecht

Beschlussempfehlung

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird ein generelles Verbot von Silvesterfeuerwerk gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 264 Mitzeichnungen und 41 Diskussionsbeiträgen sowie 39 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird von den Petentinnen und Petenten im Wesentlichen ausgeführt, dass es jedes Jahr zu Silvester durch die unsachgemäße Verwendung von Feuerwerkskörpern zu einem hohen Aufkommen an Unfällen mit (Schwer-) Verletzten und Toten sowie zu verheerenden Bränden mit teils erheblichen Sachschäden komme. Zudem führe das Silvesterfeuerwerk zu einer großen Lärmbelastung für Menschen und für Haus- und Wildtiere, die verängstigt und gestresst würden, zu einer hohen Umweltverschmutzung und Feinstaubbelastung sowie zu einem erheblichen Müllaufkommen. Die Kosten für die Müllbeseitigung, die Behandlung von Verletzten sowie die Feuerwehreinsätze zahlten nicht die Verursacher, sondern die Allgemeinheit.

Das aufgrund der Corona-Pandemie 2020/2021 und 2021/2022 erlassene Verkaufsverbot von Silvesterfeuerwerk habe sich bewährt und sollte zukünftig generell auf Dauer gelten.

Ein Verbot privater Silvesterfeuerwerke sei zudem eine Maßnahme, um dem Klimawandel zu begegnen und zum Ziel der Nachhaltigkeit beizutragen. Nach Angaben des Umweltbundesamtes (UBA) würden beim Feuerwerk zum Jahreswechsel in Deutschland insgesamt etwa 4.500 - 5.000 Tonnen Feinstaub freigesetzt. Das sei mehr als 15 Prozent der Feinstaubmenge, die im gesamten Jahr im Straßenverkehr in ganz Deutschland freigesetzt werde. Dies entspreche laut UBA 17 Prozent der jährlichen Feinstaubbelastung an einem Tag.



noch Pet 1-20-06-7112

Schließlich ließe sich mit dem geforderten Verbot des Silvesterfeuerwerks sehr viel Geld sparen, das sinnvoller eingesetzt werden könnte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von den Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts einen Ausgleich schaffen zwischen den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger, Feuerwerk oder andere pyrotechnische Gegenstände verwenden zu dürfen, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten. Neben allgemeinen Sicherheitsaspekten spielen hierbei auch solche des Tier-, Lärm-, Umwelt- und Brandschutzes eine Rolle.

Die Möglichkeit für Jedermann, Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel selbst erwerben und abbrennen zu dürfen, stellt in diesem insgesamt restriktiven Kontext eine Ausnahme dar, die auf einer jahrhundertealten Tradition beruht. Silvesterartikel der Kategorie F2 dürfen nur an wenigen Tagen zum Jahreswechsel an Erwachsene verkauft und nur am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres abgebrannt werden (§§ 22 und 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 1. SprengV). Darüber hinaus, d.h. im weit überwiegenden Teil jedes Jahres, sind der Erwerb und die Nutzung auch dieser Gegenstände nur Inhabern von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen gestattet, die an strenge Voraussetzungen geknüpft sind. Für Pyrotechnik der höheren Kategorien F3 und F4 gilt dies ganzjährig.

Bevor pyrotechnische Gegenstände - gleich welcher Kategorie - in Deutschland verkauft werden dürfen, werden sie durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder durch andere benannte Stellen in Europa umfassenden Prüfverfahren unterzogen. Im Sprengstoffrecht bestehen zudem strenge gesetzliche Regeln im Hinblick auf die sichere Verwendung von Feuerwerk, z.B. zur Einhaltung von Schutzabständen, die gemäß gesetzlichen Vorgaben (§ 18 Absatz 2 Nr. 3 der 1. SprengV) auf die Verpackungen sämtlicher legal im Verkauf befindlicher pyrotechnischer Gegenstände aufgedruckt werden. Die Nichtbefolgung bzw. Umgehung von Regelungen durch Einzelne wird von den zuständigen Behörden verfolgt und geahndet; sie lässt nicht auf deren Unzulänglichkeit schließen.



noch Pet 1-20-06-7112

Gerade bezüglich der Nutzung von Feuerwerkskörpern wird immer wieder von verschiedenen Stellen angeregt, die entsprechenden Vorschriften zu verändern. Diese Änderungsanregungen zielen mal auf Verschärfungen, mal auf weitergehende Freigaben ab - die jeweiligen Interessen sind hier sehr unterschiedlich.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mitgeteilt hat, dass es fortlaufend auch das Sprengstoffrecht hinsichtlich möglicher Defizite und daraus resultierenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfes prüft. Derzeit erfolgt unter Federführung des BMI eine Gesamtüberarbeitung des Sprengstoffrechts unter Einbindung der für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Länder sowie fachlich betroffener Bundesressorts. Bei dieser Novellierung des Sprengstoffrechts wird - auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Überlassungsverbote von Feuerwerk der Kategorie F2 aufgrund der Corona-Pandemie zu den Jahreswechselln 2020/2021 und 2021/2022 - weiterhin zu prüfen sein, inwieweit die geltenden Regelungen zur Nutzung von Feuerwerk gerade durch private Verwender möglicherweise veränderten Rahmenbedingungen anzupassen sind.

Der Petitionsausschuss begrüßt die im BMI aktuell stattfindende Prüfung und Gesamtüberarbeitung des Sprengstoffrechts. Auch im Deutschen Bundestag, insbesondere im Petitionsausschuss, gibt es zu dem Anliegen jährlich Diskussionen mit unterschiedlichen Handlungsempfehlungen. Eine parlamentarische Mehrheit für eine bestimmte Umsetzung hat sich bisher nicht gefunden. Eine klare Handlungsempfehlung des Petitionsausschusses an die Bundesregierung scheidet bei der unterschiedlichen Interessenlage zum jetzigen Zeitpunkt daher aus. Vor dem Hintergrund der laufenden Meinungsbildung und damit die Position der Petenten im Parlament zur Kenntnis genommen wird und in den Diskussionsprozess miteinfließen kann, hält der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, sie den Fraktionen zur Kenntnis zu geben. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.